

# RS Vwgh 1991/3/5 89/08/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

98/03 Wohnbaufinanzierung

## Norm

ASVG §355;

ASVG §409;

ASVG §410 Abs1;

ASVG §58 Abs5;

ASVG §64 Abs2;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §5 Abs1;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §5 Abs3;

WohnbauförderungsbeitragsG 1952 §8;

## Rechtssatz

Auszf, wieso § 8 BG über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl 1952/13, nicht so verstanden werden kann, daß damit in den Fällen der Einhebung von Wohnbauförderungsbeiträgen durch der Krankenversicherungsträger nur eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Krankenversicherungsträgers eingerichtet werden sollte, oder dessen Zuständigkeit doch wenigstens auf Streitigkeiten über die "Beitragspflicht" iSd § 2 BG über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl 1952/13 beschränkt sein sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080147.X23

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)